

Informationen zu den Beschlüssen der ARK DD  
am 29.08.2022

Teil 1 – Mitarbeitende nach Anlage 1

Inhalt

A	Lineare Entgeltsteigerung	S. 2
	Information	Seite 2
	Beschlusstext	Seite 2
	Tabellen als gesondertes Dokument unter <a href="http://www.attraktiver.de">www.attraktiver.de</a>	
B	Corona-Sonderzahlung	S. 3
	Information	Seite 3
	Beschlusstext	Seite 4
C	Einführung einer Fachkraftzulage	S. 6
	Information	Seite 6
	Beschlusstext	Seite 6
D	Änderungen im Eingruppierungskatalog	S. 7
	Information	Seite 7
	Beschlusstext	Seite 8
	Überblick Richtbeispiele EG 7 und 8 2022	Seite 9
	Überblick Richtbeispiele EG 7 und 8 (ab 2023)	Seite 10
E	Entgeltumwandlung für Sachleistungen (Elektro-/Fahrräder).	S. 11
	Information	Seite 11
	Beschlusstext	Seite 12
F	Erste Bewertungen	S. 13

Anmerkungen

Die Beschlussfassungen der ARK DD sind *in kursiver Schrift* mit Trennlinien vor und nach dem Beschlusstext dargestellt.

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit dieser Veröffentlichung wirksam.

## A Lineare Entgeltsteigerung

Ab 1. Januar 2023 werden die Tabellenwerte der Anlage 2 um 5,2 v.H. erhöht, mindestens jedoch um 175 €. Die Tabellenwerte der Anlage 5 leiten sich aus diesen Erhöhungen ab.

Die Vergütungen der Auszubildenden in der Pflege (Anhang 1 zu Anlage 10/III sowie Anlage 10a III) steigen zum 1. Januar 2023 um 120 € pro Monat. Die Ausbildungsentgelte im Übrigen sowie die Entgelte der Anerkennungspraktikanten werden zu demselben Zeitpunkt um 100 € pro Monat erhöht.

---

### **Beschluss der ARK DD v. 29.08.2022:**

#### **I Entgeltentwicklung 2023**

##### **Erhöhungen der Anlagen 2, 5 und 10 zum 1. Januar 2023**

1. Die Tabellenwerte der Anlage 2 werden zum 1. Januar 2023 um **5,2 v.H.** erhöht, **mindestens** jedoch um **175 €**.
2. Die Anlage 5 wird wie aus dem Anhang ersichtlich neu gefasst.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden mit Rundschreiben veröffentlicht.

3. Die Tabellenwerte der Ausbildungsentgelte
  - a) in Anlage 10a Ziffer I und Ziffer II (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden zum 1. Januar 2023 um **100 €** erhöht
  - b) im Anhang der Anlage 10/III sowie in Ziffer III der Anlage 10a werden zum 1. Januar 2023 um **120 €** erhöht.

Sonderstufenentgelte - gültig ab 1. Januar 2023 -	
Entgeltgruppe	110 v.H.
EG 1	2.325,53 €
EG 2	2.631,04 €
EG 3	2.934,37 €
EG 4	3.145,15 €

## B Corona-Sonderzahlung

Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten erhalten eine weitere Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie). Sie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11b des Einkommensteuergesetzes.

Ausgenommen von dem Anspruch sind

- Maßnahmeteilnehmende in geförderten Arbeitsverhältnissen (z.B. SGB II)
- Mitarbeitende in Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung sowie
- Mitarbeitende, deren Arbeitszeit im Jahr 2022 aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit an mindestens 30 Kalendertagen um mehr als 50 v.H. verringert war.

Der Anspruch setzt das Bestehen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses am 1. Dezember 2022 voraus. Zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Dazu zählt auch der Bezug von Krankengeld oder entsprechender gesetzlicher Leistungen sowie Kurzarbeiter- und Mutterschaftsgeld.

Die Corona-Prämie ist in der Höhe nach Entgeltgruppen gestaffelt.

300 € erhalten	Mitarbeitende der EG 1-7
200 € erhalten	Mitarbeitende der EG 8-13
100 € erhalten	Auszubildende und Anerkennungspraktikanten

Abweichend davon errechnet sich die Corona-Prämie für Mitarbeitende, deren Beschäftigungsverhältnis nicht an allen Tagen im Jahr 2022 besteht, aus einem Sechstel des jeweiligen Betrages für jeden vollständigen Beschäftigungsmonat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022. Teilzeitmitarbeitende erhalten die Sonderzahlung anteilig. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Oktober 2022.

Die gesetzlich geregelten Corona-Pflegeboni für das Jahr 2022 gemäß § 150a SGB XI bzw. § 26e Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie angerechnet. Gleiches gilt für vom Dienstgeber freiwillig gezahlte Corona-Prämien.

Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist auch bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2022 (z.B. der Jahressonderzahlung) nicht zu berücksichtigen. Sie ist spätestens mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2022 auszusahlen.

Mit der Corona-Prämie wird die neue Regelung in [§ 3 Nr. 11 b EStG](#) zur steuerfreien Zuwendung von Prämien für die darin aufgeführten Einrichtungen und Mitarbeitenden ausgenutzt. Profitieren sollen insbesondere die Berufsgruppen, die keine gesetzlich vorgesehenen Prämien erhalten. Aus diesem Grund werden die gesetzlich vorgesehenen Corona-Boni in der Pflege angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden können freiwillig auf betrieblicher Ebene gezahlte Prämien.

**Corona-Prämie für 2022 (Beschluss der ARK DD v. 29.08.2022)**

---

1. *Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie). Ausgenommen sind Mitarbeitende*
  - a. *nach Anlage 8a AVR DD,*
  - b. *in Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung*
  - c. *in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, deren Arbeitszeit in den Monaten Januar 2022 bis Dezember 2022 an mindestens 30 Kalendertagen aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit um mehr als 50 v.H. reduziert war,*
  - d. *sowie Maßnahmeteilnehmende.*

*Zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Der Anspruch setzt das Bestehen eines Dienstverhältnisses am 1. Dezember 2022 voraus.*

*Anmerkungen zu Nummer 1:*

- a. *Die Corona-Prämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.*
  - b. *Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16 e SGB II oder § 16i SGB II).*
  - c. *Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung sind Einrichtungen oder Einrichtungsteile, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Menschen in den Arbeitsmarkt ist, insbesondere Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetriebe und Arbeitsmarktinitiativen und -projekte.*
2. *Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.*
  3. *Die Corona-Prämie beträgt*
    - a) *für Mitarbeitende in den EG 1-7 300 €*
    - b) *für Mitarbeitende in den EG 8-13 200 €*
    - c) *für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten 100 €*

*§ 21 AVR DD gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2022. Abweichend von Satz 1 errechnet sich die Corona-Prämie für Mitarbeitende, deren Beschäftigungsverhältnis nicht an allen Tagen im Jahr 2022 besteht, aus einem Sechstel des in Satz 1 bzw. Satz 2 genannten Betrages für jeden vollständigen Beschäftigungsmonat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022.*

- 4. Die Corona-Prämie ist spätestens mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2022 auszuführen. Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2022 (z.B. Anlage 14) nicht zu berücksichtigen.*
- 5. Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Grundlage (vgl. § 150a SGB XI, § 26e KHG) geleistete Zahlungen im Jahr 2022 werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie nach II. angerechnet.*

## C Einführung einer Fachkraftzulage

Ab dem 1. Januar 2023 erhalten Mitarbeitende der Entgeltgruppen 7 und 8 mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten

- in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 KHG i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder
- in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder
- in der Pflege und in der Betreuung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen

eine monatliche Zulage in Höhe von 100 €. Bisherige einzelvertraglich gewährte Zulagen für diese Tätigkeiten werden auf die neue tarifliche Zulage angerechnet.

---

**Beschluss der ARK DD v. 29.08.2022:**

### **II. Fachkraftzulage (**

*In § 14 wird in Absatz 2 nach dem Buchstaben f) folgender Buchstabe g) eingefügt:*

*„g) der Entgeltgruppen 7 A Nr. 1a und 8 A Nr. 1 a mit ausdrücklich übertragenen*

*aa. Tätigkeiten in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder*

*bb. Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder*

*cc. Tätigkeiten in der Pflege und in der Betreuung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen*

*erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100 €. Die Zulage erhalten auch Mitarbeitende der Anlage 1 Entgeltgruppe 8 B Nr. 1a soweit ihnen zusätzlich zu den in Satz 1 unter aa) bis cc) genannten Tätigkeiten entsprechende Leitungsaufgaben übertragen worden sind. Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für die in Satz 1 und Satz 2 genannten Tätigkeiten werden auf die Zulagen nach Absatz 2 g) angerechnet.“*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2023*

---

## D Änderungen im Eingruppierungskatalog

Zum 1. September 2022 werden in die Entgeltgruppe 7 A die Richtbeispiele „Hebamme / Entbindungspfleger“ und „Logopädin“ aufgenommen. Diese Änderung gilt nur für Neueinstellungen nach dem 31. August 2022.

Ab dem 1. Januar 2023 werden Richtbeispiele in der EG 8 A ergänzt bzw. neu aufgenommen:

- Ergänzt wird das Richtbeispiel „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus“. Es umfasst dann auch Pflegefachkräfte in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit. Dies bezieht sich auf Einrichtungen in der Altenpflege, deren Angebot Beatmungsstationen erfasst, die mit Intensivstationen vergleichbar sind.
- Eine weitere Ergänzung betrifft das Richtbeispiel „Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen“. Angefügt werden zwei konkrete Beispiele, bei denen aus Sicht der ARK DD das Richtbeispiel erfüllt ist. Dies betrifft Heilerziehungspfleger in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen mit entsprechenden Aufgabenschwerpunkten zur Betreuung von Menschen mit Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen oder von Menschen mit besonders komplexen und intensiven Unterstützungsbedarfen.
- Neu aufgenommen wird das Richtbeispiel „Hebamme / Entbindungspfleger mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen (z.B. in Level-1-Perinatalzentren)“.

Der Beschluss enthält außerdem redaktionelle Anpassungen an den Richtbeispielen der EG 7 und EG 8. Die Bezeichnungen der Berufsbilder in der Pflege werden an die gesetzliche Regelung angepasst (Pflegeberufegesetz).

**Beschluss der ARK DD v. 29.08.2022:****Eingruppierung Anlage 1****I. Änderungen zum 1. September 2022**

1. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 7 A wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin,“ werden ersetzt durch die Wörter „Pflegefachfrau<sup>1</sup>,“
  - b) Nach dem gemäß Nr. 1 a) neu gefassten Richtbeispiel wird folgendes neues Richtbeispiel ergänzt: „Hebamme/Entbindungspfleger,“
  - c) Nach dem Wort „Ergotherapeutin,“ wird folgendes neues Richtbeispiel ergänzt: „Logopädin,“
2. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 A wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Gesundheits- und Krankenpfleger/in im OP-Dienst und in der Intensivpflege,“ werden ersetzt durch die Wörter „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus,“
  - b) Die Wörter „Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit vergleichbaren Aufgaben,“ werden ersetzt durch die Wörter „Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben<sup>2</sup>,“

**II. Änderungen zum 1. Januar 2023**

1. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 A wie folgt geändert:
  - a) Hinter die Wörter „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus“ werden folgende Wörter angefügt „oder in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit,“
  - b) Nach den Wörtern „Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben“ wird folgendes neues Richtbeispiel ergänzt: „Hebamme/Entbindungspfleger mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen (z.B. in Level-1-Perinatalzentren),“
  - c) Nach den Wörtern „Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen“ wird der folgende Klammerzusatz eingefügt „(z.B. in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen mit entsprechenden Aufgabenschwerpunkten zur Betreuung von Menschen mit Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen oder von Menschen mit besonders komplexen und intensiven Unterstützungsbedarfen).“

---

<sup>1</sup> Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin (vgl. § 64 Pflegeberufgesetz)

<sup>2</sup> Beschluss des Schlichtungsausschusses des Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 21.10.2013: „Gesundheitspflegern/innen in der Psychiatrie, die am 31.10.2013 in der Entgeltgruppe 8 A eingruppiert sind, wird für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ein dynamischer Besitzstand garantiert.“, vgl. hierzu auch das Rundschreiben der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2013.

**Zur Information:****Durchgeschriebene Fassungen der geänderten Richtbeispiele in EG 7 und 8 der Anlage 1 AVR DD zum 1. September 2022****Richtbeispiele der EG 7 A**

~~Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin~~  
~~Pflegefachfrau<sup>1</sup>,~~  
~~Hebamme/Entbindungspfleger,~~  
Erzieherin,  
Heilerziehungspflegerin,  
Gruppenleiterin in einer Werkstatt für behinderte Menschen,  
Medizinisch-Technische Radiologieassistentin  
Ergotherapeutin,  
~~Logopädin,~~  
Arbeitserzieherin,  
Finanzbuchhalterin,  
Personalsachbearbeiterin,  
Medizinisch-Technische Assistentin,  
klinische Kodierfachkraft,  
Notfallsanitäterin.

**Richtbeispiele der EG 8 A**

~~Gesundheits- und Krankenpfleger/in im OP-Dienst und in der Intensivpflege~~  
~~Pflegefachfrau<sup>2</sup> im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus;~~  
~~Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Gesundheits- und~~  
~~Krankenpfleger/in mit vergleichbaren Aufgaben;~~  
Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in  
der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben<sup>3</sup>,  
Erzieherin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen,  
Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen,  
Operationstechnische Assistentin,  
Medizinisch-Technische Assistentin/Funktionsdiagnostik,  
Bilanzbuchhalterin.

---

<sup>1</sup> Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz)

<sup>2</sup> Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz)

<sup>3</sup> Beschluss des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 21. Oktober 2013: „Gesundheitspflegern/innen in der Psychiatrie, die am 31. Oktober 2013 in die Entgeltgruppe 8 A eingruppiert sind, wird für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ein dynamischer Besitzstand garantiert.“, vgl. hierzu auch das Rundschreiben der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2013.

**Zur Information:****Durchgeschriebene Fassungen der geänderten Richtbeispiele in EG 7 und 8 der Anlage 1 AVR DD zum 1. Januar 2023****Richtbeispiele der EG 7 A**

Pflegefachfrau<sup>6</sup>,  
Hebamme/Entbindungspfleger,  
Erzieherin,  
Heilerziehungspflegerin,  
Gruppenleiterin in einer Werkstatt für behinderte Menschen,  
Medizinisch-Technische Radiologieassistentin  
Ergotherapeutin,  
Logopädin,  
Arbeitserzieherin,  
Finanzbuchhalterin,  
Personalsachbearbeiterin,  
Medizinisch-Technische Assistentin,  
klinische Kodierfachkraft,  
Notfallsanitäterin.

**Richtbeispiele der EG 8 A**

Pflegefachfrau<sup>7</sup> im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus **oder in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit;**  
Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben<sup>8</sup>,  
**Hebamme/Entbindungspfleger mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen (z.B. in Level-1-Perinatalzentren),**  
Erzieherin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen,  
Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen **(z.B. in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen mit entsprechenden Aufgabenschwerpunkten zur Betreuung von Menschen mit Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen oder von Menschen mit besonders komplexen und intensiven Unterstützungsbedarfen),**  
Operationstechnische Assistentin,  
Medizinisch-Technische Assistentin/Funktionsdiagnostik  
Bilanzbuchhalterin.

---

<sup>6</sup> Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz)

<sup>7</sup> Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz)

<sup>8</sup> Beschluss des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 21. Oktober 2013: „Gesundheitspflegern/innen in der Psychiatrie, die am 31. Oktober 2013 in die Entgeltgruppe 8 A eingruppiert sind, wird für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ein dynamischer Besitzstand garantiert.“, vgl. hierzu auch das Rundschreiben der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2013.

## E Entgeltumwandlung für Sachleistungen (Fahrräder)

Auf Basis eines neuen § 27c AVR DD können Einrichtungen mit ihren Mitarbeitervertretungen zukünftig in einer Dienstvereinbarung Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt für Sachleistungen (ausschließlich für Fahrrad bzw. Elektrofahrrad, sogenannte ‚Job-Fahrräder‘) vereinbaren. In der Regelung sind Mindestinhalte aufgeführt, die in der Dienstvereinbarung geregelt werden müssen. Außerdem ist der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin verpflichtet, der Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter vor einer entsprechenden Änderung des Dienstvertrages den Inhalt der Dienstvereinbarung zu erläutern und abstrakt-generell auf mögliche Nachteile der Entgeltumwandlung hinzuweisen. Diese Regelung gilt auch für ärztliche Mitarbeitende.

---

### **Beschluss der ARK DD v. 29.08.2022:**

#### **III. Entgeltumwandlung für Sachleistungen**

Nach § 27b wird ein neuer § 27c eingefügt:

##### *Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG*

- (1) In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt für Sachleistungen (ausschließlich Fahrrad bzw. Elektrofahrrad) vereinbart werden.*
- (2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen im Sinne von Absatz 1 wird das Tabellenentgelt des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin gemäß Anlage 2, Anlage 5 oder Anhang 1 der Anlage 8a um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu versteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG.*
- (3) Vor der Entstehung der Vergütungsansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.*

##### *Anmerkung zu Absatz 3:*

*Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Dienstvertrag entsprechend geändert wird. Aus dem Dienstvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu versteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG ergeben.*

- (4) Die Dienstvereinbarung muss folgenden Mindestinhalt haben:*

- a) berechnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiterkreis)*
- b) Art der Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG im Sinne von Absatz 1*
- c) Antragsvoraussetzungen für den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin: Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer*
- d) Regelung für Zeiten, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin kein Entgelt erhält*
- e) Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form, Frist)*
- f) Bindungsdauer*
- g) Übernahme der Kosten einer abzuschließenden Diebstahlsversicherung durch den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin*
- h) dienstvertragliche Vereinbarung*

- (5) *Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vor Änderung des Dienstvertrages im Sinne des Absatz 3 den Inhalt der Dienstvereinbarung gemäß Absatz 4 zu erläutern und abstrakt-generell darauf hinzuweisen, dass aus der Entgeltumwandlung ggf. Nachteile, etwa durch die zeitliche Bindung, Ablösesummen oder niedrigere Leistungen aus der Sozialversicherung, entstehen können.*

*Inkrafttreten mit Veröffentlichung*

---

## F. Erste Bewertungen

### **Zum Volumen der linearen Personalkostensteigerung:**

Das Volumen des Beschlusses beläuft sich aufgrund des Mindesterhöhungsbetrages von 175 € auf mindestens 5,20 v.H. ab der Basisstufe der EG 7 bis maximal 9,02 v.H. in der Einarbeitungsstufe der Entgeltgruppe 1. Durchschnittlich beträgt die Entgelterhöhung über die gesamte Entgelttabelle hinweg 5,70 v.H.

### **Zum Volumen der Corona-Prämie:**

Als vereinfachte Rechnung kann eine durchschnittliche Corona-Prämie von 250 € gemessen an der Erfahrungsstufe 2 der EG 7 (Tabellenwert 2022) bei Vorliegen der Voraussetzungen für die sozialversicherungsfreie Auszahlung wie folgt vereinfacht berechnet werden:

250 € von  $(13 \times 3.761,58 \text{ €} \times 1,25 \text{ BPK})$  entspricht 0,41 %

Hinsichtlich der Corona-Prämie ist eine präzise einheitliche Angabe der Kostensteigerung wegen folgender betriebspezifischer Punkte nicht möglich:

- Anrechnung staatlicher oder freiwilliger Prämienzahlungen
- Erfüllung der Vorgaben für die Steuerfreiheit
- Tätigkeits-Struktur in Abhängigkeit der Bedeutung der Eingruppierung EG 1-7 bzw. 8-13b und Fluktuation

### **Zum Volumen der Fachkraftzulage**

Eine präzise Berechnung der Personalkostensteigerung für die Fachkraftzulage ist ebenfalls pauschal nicht möglich. Auch hier sind die Dienstarten in Abhängigkeit des Arbeitsfeldes und die Personalstruktur nebst bisher gezahlter Zulagen zu berücksichtigen.

Gemessen an den Tabellenwerten 2023 wirkt sich die Fachkraftzulage wie folgt aus:

Effekt EG 7 Einarbeitungsstufe (€ 3.432,80) = 2,9 v.H.

Effekt EG 8 Erfahrungsstufe 1 (€ 4.161,64) = 2,4 v.H.

Da eine Kombination der Höchstwerte tariflich unmöglich ist (Steigerung in EG 1 mit Fachkraftzulage nicht tariflich vorgesehen), können die Werte nicht beliebig addiert werden.

### **Zum Gesamtergebnis**

Die Verhandlungen fanden vor der unsicheren wirtschaftlichen Gesamtlage mit (weiter zu erwartenden) Preissteigerungen, den zunehmend belasteten öffentlichen Haushalten, sowie dem teils schwierigen Wettbewerb um Mitarbeitende statt.

Mit dem frühzeitigen Beschluss besteht nun die Möglichkeit, für das Jahr 2023 die anstehenden Kostensatz- bzw. Entgeltverhandlungen auf der Basis eines von der ARK DD verabschiedeten Beschlusses führen zu können.

Die zunehmende Belastung der öffentlichen Haushalte macht sich – je nach Region und Hilffeld - bereits jetzt in den Verhandlungen mit den Kostenträgern bemerkbar. Die Kostensteigerungen sind für die Träger daher auch herausfordernd. Die AVR DD bleiben im Vergütungsvergleich der Branche auf der Spitzenposition.